



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0009-19-12
= RSS-E 20/19

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 7.5.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Dr. Elisabeth Schörg Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung von € 5.072,50 an Unfallkosten aus der Familien-Unfallversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Familien-Unfallversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Die beiden Kinder H *(anonymisiert)*, geb. 1987 und V *(anonymisiert)*, geb. 1992 gelten laut Polizza vom 17.9.2010 mit einer Versicherungssumme von € 10.000 für Unfallkosten als mitversichert. Vereinbart ist u.a. die Besondere Bedingung EU 412-3, welche lautet:

„Kinder sind über das 15. Lebensjahr hinaus versichert, längstens aber bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn und solange die Kinder im Haushalt des Versicherungsnehmers leben und keine wie immer gearteten Einkünfte aus einer Berufsausübung oder Unternehmertätigkeit beziehen.

Der Versicherungsschutz endet mit Wegfall der Voraussetzungen, ohne dass es einer Kündigung bedarf.“

Der Antragstellervertreter kontaktierte am 6.12.2018 telefonisch den Maklerbetreuer der Antragsgegnerin, (*anonymisiert*), und ersuchte um Auskunft, ob V (*anonymisiert*) als mitversichert gelte. Der genaue Wortlaut der Auskunft ist nicht aktenkundig, es kann aber der rechtlichen Beurteilung jedenfalls zugrunde gelegt werden, dass die Auskunft dazu führte, dass der Antragstellervertreter davon ausging, dass die beiden Kinder nicht mehr als mitversichert gelten und er um Umstellung des Vertrages auf eine Partnerunfallversicherung und ein Angebot für einen Einzel-Unfallversicherungsvertrag für V (*anonymisiert*) ersuchte. Es ist nicht aktenkundig, dass diese Umstellung bzw. ein Vertragsabschluss erfolgte.

V (*anonymisiert*) verletzte sich am 27.12.2018 beim Schifahren in (*anonymisiert*), für die Behandlung im Unfallsanatorium (*anonymisiert*) entstanden Kosten iHv € 5.072,50, deren Erstattung der Antragsteller von der Antragsgegnerin begehrt.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 8.1.2019 die Deckung ab, da V (*anonymisiert*) im Unfallszeitpunkt nicht mehr mitversichert gewesen sei, und berief sich auf die zitierte Bedingung EU 412-3.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 18.2.2019. Der Maklerbetreuer habe telefonisch die Falschauskunft erteilt, dass V (*anonymisiert*) nicht mehr mitversichert sei, wenn das Studium beendet sei, kein Zivil- oder Präsenzdienst geleistet werde und keine (offenbar sozialversicherungsrechtliche) Mitversicherung bei den Eltern mehr gegeben sei, auch wenn das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet sei. V (*anonymisiert*) sei jedoch noch mitversichert, da er im gemeinsamen Haushalt mit den Eltern gemeldet sei und bis 1.2.2019 keiner Berufstätigkeit nachgegangen sei.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 15.3.2019 wie folgt Stellung:

*„Beschwerdegegenstand dürfte aufgrund des Zahlungsbegehrens iZm einem Unfallereignis vom 27.12.2018 wohl weniger die am 6.12.2018 (also vor dem Unfall) erteilte Vertragsauskunft unseres Maklerbetreuers sein, sondern vielmehr die Deckungsablehnung unseres Unternehmens vom 8.1.2019 als Folge des o.a. Unfalls. Zur Auskunft unseres Maklerbetreuers vom 6.12. ist der guten Ordnung halber festzuhalten, dass diese somit nicht im Lichte des beschwerdegegenständlichen Unfalls erfolgte; zuständig für Zusagen/Ablehnungen aus Schadenfällen ist überdies einzig unsere Abteilung Leistung. Herr (*anonymisiert*) ist Maklerbetreuer, nicht Mitarbeiter der Leistungsabteilung. Die rein vertragsbezogene Stellungnahme von Hrn (*anonymisiert*) beruhte jedenfalls auf der Annahme (oder der ihm gar erteilten Auskunft), dass der mitversicherte V (*anonymisiert*) bereits berufstätig sei und eigenes Einkommen erziele.*

Zur Sache selbst: Versicherungsschutz besteht nach dem eindeutigen Wortlaut der dem ggstl Versicherungsvertrag zugrundeliegenden BB EU 412-3 für mitversicherte Kinder längstens bis zur Vollendung des 27. Lj, wenn und solange diese im Haushalt des VN leben und keine wie immer gearteten Einkünfte aus Berufsausübung oder Unternehmertätigkeit erzielen. Diese Voraussetzungen (mit Ausnahme des Alters)

waren bezüglich des V (anonymisiert) im Unfallzeitpunkt eindeutig nicht mehr erfüllt, wie wir dies in einem allfälligen Gerichtsverfahren unter Beweis stellen können und werden. (...)“

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14).

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt an, so ist vorerst festzuhalten, dass die Mitversicherung in der Unfallversicherung automatisch mit Wegfall der Voraussetzungen endet. Die Auskunft des Maklerbetreuers über den Vertragsinhalt ist aber dann als reine Wissenserklärung zu verstehen, die keine Änderung der Vertragslage hervorruft. Ebenso ist das Ersuchen des Antragstellers, den bestehenden Vertrag auf eine Partner-Unfallversicherung umzustellen, nach der Aktenlage als reine Wissenserklärung zu verstehen, dass nach dem derzeitigen Wissensstand keine Mitversicherung der beiden Kinder mehr gegeben ist.

Insofern kommt der Korrespondenz vor dem Versicherungsfall nach der Aktenlage kein für den Versicherungsfall relevanter rechtsgeschäftlicher Erklärungswert zu.

Ob die Voraussetzungen für die Mitversicherung des V (*anonymisiert*) im Unfallszeitpunkt gegeben waren, ist (mit Ausnahme des Alters) zwischen den Parteien strittig.

Der Schlichtungsantrag war daher gemäß Pkt. 5.3. lit f zurückzuweisen, da der Sachverhalt in entscheidungswesentlichen Punkten strittig ist und nur in einem streitigen Verfahren vor den ordentlichen Gerichten festgestellt werden kann.

In einem derartigen Verfahren läge es am Antragsteller, zu beweisen, dass die Voraussetzungen für die Mitversicherung des V (*anonymisiert*) im Unfallszeitpunkt vorgelegen haben.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 7. Mai 2019